

Gemeinde Süpplingen

- Der Gemeindedirektor -

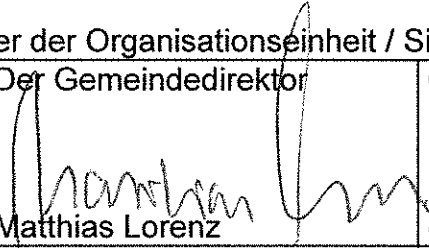
Fachbereich Bauen, Wohnen, Immobilien	DRUCKSACHE 031 2016
Teilbereich 60.1	
Datum 07.12.2016	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Verwaltungsausschuss	16.12.2016			
Gemeinderat	16.12.2016			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:  Lux	Beteiligt	Der Gemeindedirektor  Matthias Lorenz	Org.-Ziff zur Beschlussausführung (Handzeichen)
Beschlussausführung am			

Tagesordnungspunkt:

1. Änderung des Bebauungsplans „Schapersberg“

a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB

b) Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorschlag:

a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

„Der Rat der Gemeinde Süpplingen beschließt zu den gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorliegenden Stellungnahmen entsprechend der vorliegenden tabellarischen Auswertung im Einzelnen.“

b) Der Rat der Gemeinde Süpplingen stimmt dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Schapersberg“, der Begründung und dem Umweltbericht zu und beschließt die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Der Rat der Gemeinde Süpplingen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Zur Bebauungsplanaufstellung fand die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB statt.

Die Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes und des Erläuterungsberichtes gem. § 4 Abs. 1 BauGB liegt in Form einer Tabelle vom Büro Brokof und Voigts vor.

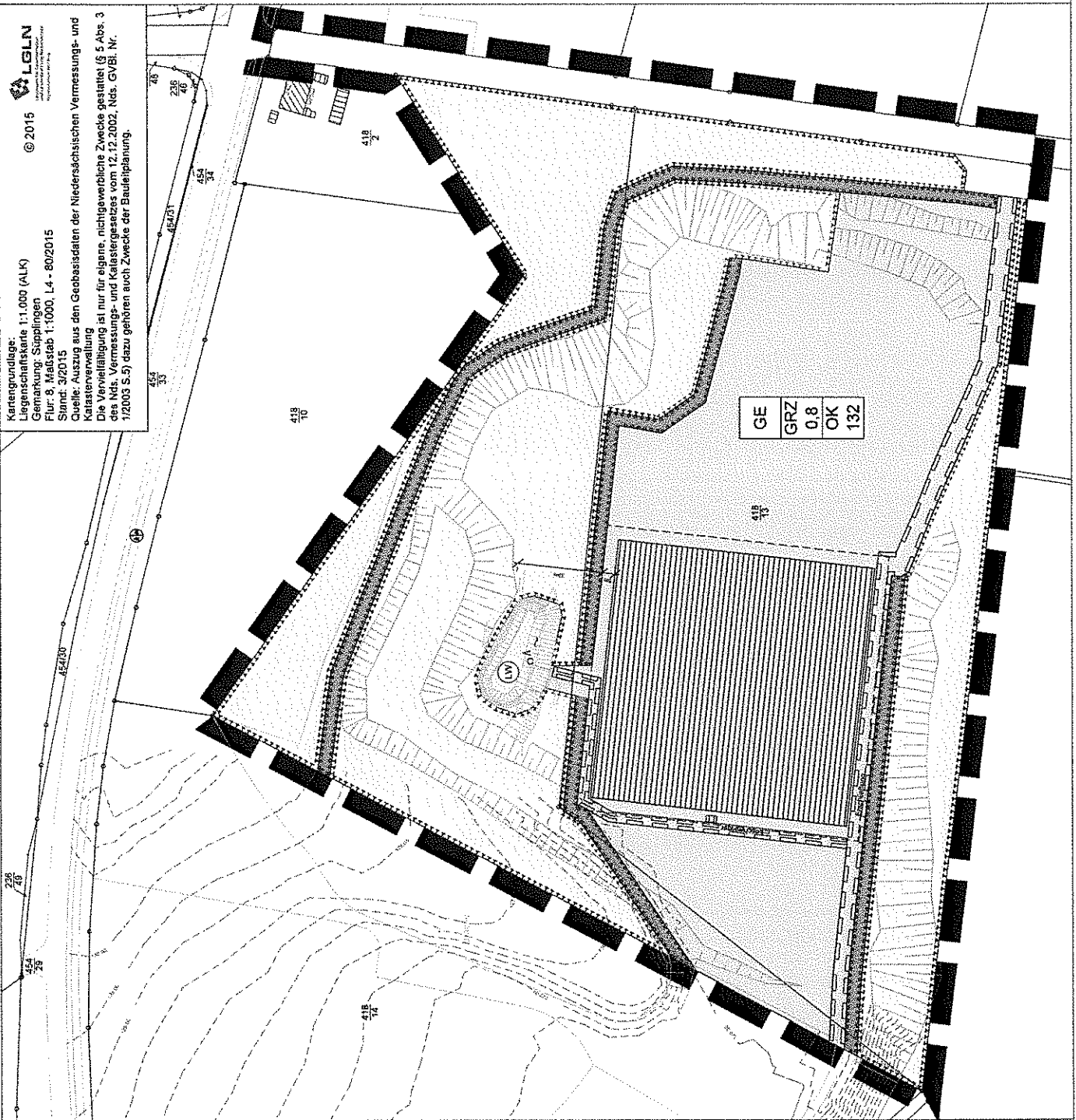
Über die vorliegenden Stellungnahmen ist im Einzelnen zu beschließen.

Nächster Schritt im Aufstellungsverfahren ist die Zustimmung zum Entwurf des Bebauungsplanes, der Begründung sowie dem Umweltbericht und die Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist ein Beschluss herbeizuführen.

Anlagen

Kartengrundlage:
 Liegenschaftskarte 1:1.000 (ALK)
 Gemarkung: Süplingen
 Flur 8, Maßstab 1:1.000, L4 - 80/2015
 Stand: 3/2015
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 5 Abs. 3 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 12.12.2002, Nds. GVBl. Nr. 1/2003 S.5) dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.



Zeichenerklärung

- | | |
|--|---|
| | Gewerbegebiet
(§ 5 BauNVO) |
| | Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) |
| | Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über Normalnull (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) |
| | Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO) |
| | Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) |
| | Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) |
| | Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) |
| | Flächen für Löschwasserversorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) |
| | Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) |

Gemeinde Süplingen 1. Änderung des Bebauungsplans "Schapersberg"

Maßstab 1:1.500
 5.12.2016

Bearbeitung:
 Brokof & Voigts
 Lindenplatz 1
 38373 Frellstedt

Textliche Festsetzungen

1. Befristung (§ 9 Abs. 2 BauGB)

(1) Nutzungen, die auf Grund der Festsetzung als „Gewerbegebiet“ zulässig sind oder zugelassen werden können, sind nur bis zum 31.12.2036 zulässig bzw. zulassungsfähig.

(2) Als Folgenutzung für das in Abs. 1 befristete Gewerbegebiet wird eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

2. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(1) Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind von Bebauung freizuhalten. Sie dienen der ungestörten Entwicklung von Biotopen sowie dem Schutz der angrenzenden Nutzungen vor Erosionserscheinungen. Dabei soll nicht in die natürliche Böschungsentwicklung eingegriffen werden, solange dies aus Gründen der Verkehrssicherung nicht erforderlich ist.

(2) Anpflanzungen nach Festsetzung Nr. 3 sind zulässig.

3. Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

(1) Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen für Anpflanzungen sind dreireihige Hecken aus Salweide, Hasel, Holunder und Weißdorn zu pflanzen, als freiwachsende Hecke zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Im Abstand von 10 bis 20m sind innerhalb der Hecke je ein Feldahorn oder eine Stieleiche oder eine Hainbuche als Hochstamm zu pflanzen. Die Sträucher können zur Pflege der Hecke in einem Abstand von mindestens 8 Jahren abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden. Dabei sollen die Abschnitte nicht länger als 30m sein und durch mindestens gleichlange Abschnitte getrennt sein, die in dem betreffenden Jahr nicht zurück geschnitten werden.

4. Firsthöhe

Die festgesetzte Firsthöhe darf nur durch untergeordnete bauliche Anlagen oder Technikaufbauten wie Antennen oder Schornsteine überschritten werden.

5. Geh- Fahr- und Leitungsrechte

(1) Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende und mit "Erschließung" gekennzeichnete Fläche ist mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Grundstücke im Geltungsbereich des vorliegenden B-Plans sowie der Flurstücke 418/14 und 418/11 der Flur 8, Gemarkung Süplingen zu belasten.

(2) Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende und mit "Löschwasser" gekennzeichnete Fläche ist mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der in der Gemeinde zuständigen Rettungskräfte zu belasten.

Hinweise

BauNVO

Auf diesen Bebauungsplan ist die Baunutzungsverordnung 1990 anzuwenden.

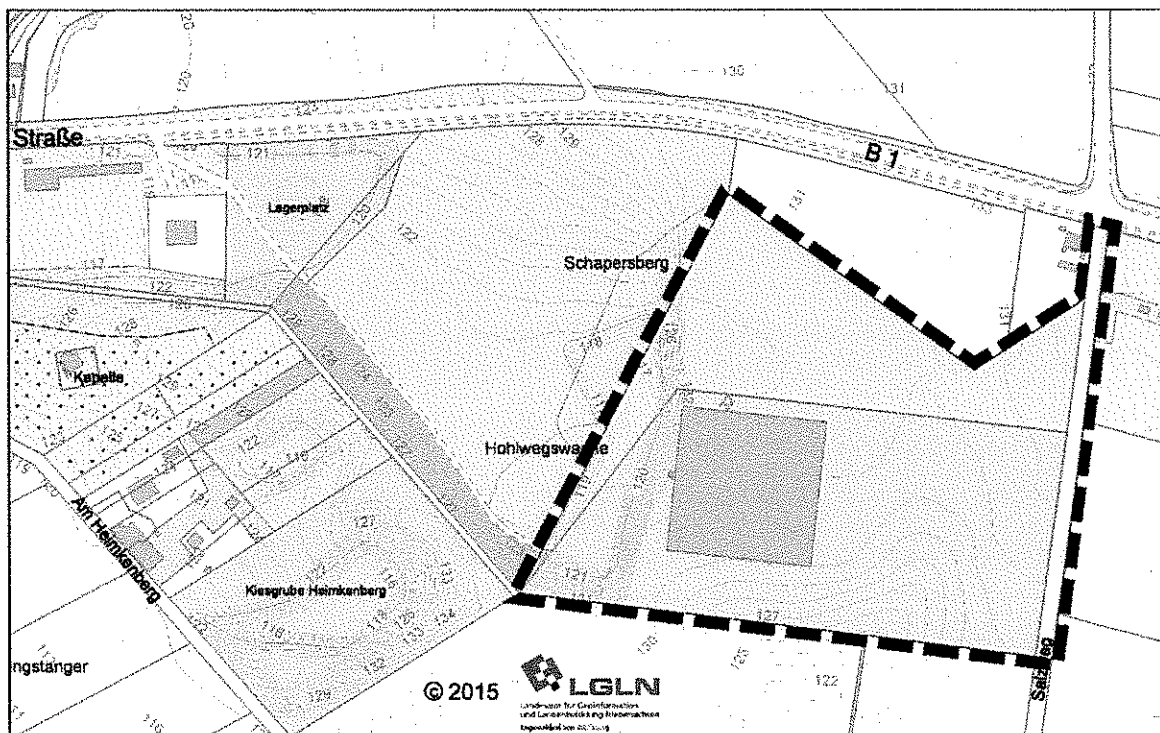
Baugrund

Da im Geltungsbereich Aufschüttungen vorhanden sind, sind für die Errichtung baulicher Anlagen i.d.R. vorhabenbezogene Baugrundgutachten erforderlich.

Gemeinde Süpplingen

1. Änderung des Bebauungsplans "Schapersberg"

Entwurf der Begründung



Kontakt:

Bearbeitung:

Gemeinde Süpplingen

Brokof & Voigts

**Steinweg 15
38373 Frellstedt
05355 697-28**

**Lindenplatz 1
38373 Frellstedt
nv@bvplan.de
05355 98911**

Inhalt

1	Allgemeines.....	2
1.1	Anlass und Ziel der Planung	2
1.2	Planungsverfahren	2
1.3	Lage und Größe des Geltungsbereiches	2
2	Planungsgrundlagen	2
2.1	Raumordnung.....	2
2.2	Darstellungen des Flächennutzungsplans	3
2.3	Schutzgebiete	3
3	Planung	3
3.1	Art der baulichen Nutzung	3
3.2	Befristung	3
3.3	Maß der baulichen Nutzung	4
3.4	Überbaubare Fläche.....	4
3.5	Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	4
3.6	Flächen für Anpflanzungen	4
3.7	Standsicherheit der Böschungen	4
3.8	Erschließung.....	4
3.8.1	Verkehr	4
3.8.2	Energie	4
3.8.3	Trinkwasser	4
3.8.4	Abwasser	5
3.8.5	Löschwasser.....	5
4	Umweltbericht.....	5
4.1	Planungsvorgaben	5
4.2	Bestandsdarstellung und Konfliktanalyse	5
4.2.1	Boden	5
4.2.2	Wasser	5
4.2.3	Klima/Luft.....	5
4.2.4	Arten und Lebensgemeinschaft.....	5
4.2.5	Landschaftsbild.....	7
4.2.6	Mensch	7
4.2.7	Kultur- und Sachgüter	7

1 Allgemeines

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Süplingen hat im ehemaligen Kiesabbau östlich der Ortslage den Bebauungsplan „Schapersberg“ aufgestellt, um dort die Entwicklung eines Betriebs zur Schlackeaufbereitung zu ermöglichen. Er ist am 5.9.2007 rechtswirksam geworden.

Der Bebauungsplan sieht neben den Bauflächen (Gewerbegebiet) auch in größerem Umfang Flächen für den ökologischen und landschaftlichen Ausgleich vor, die der natürlichen Sukzession unterliegen. Tatsächlich sind bisher nicht alle festgesetzten Bauflächen in Anspruch genommen worden, so dass sich diese ähnlich wie die festgesetzten Ausgleichsflächen entwickelt haben.

Der Grundstückseigentümer möchte nun weitere Bauflächen in Anspruch nehmen. Aus aktueller Sicht sollten die jedoch im Bereich der Zufahrt liegen, wo Ausgleichsflächen festgesetzt sind. Im Gegenzug sollen festgesetzte Bauflächen an anderer Stelle nicht in Anspruch genommen werden. Dieser „Flächentausch“ soll mit der vorliegenden Änderung des B-Plans vorbereitet werden.

Weiterhin ist die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich aufgrund des Belangs der Rohstoffsicherung (Braunkohle) befristet. Für die Befristung wurde ein Zeitraum von 20 Jahren berücksichtigt, so dass diese am 31.12.2026 endet. Da eine Abbauwürdigkeit der Braunkohle nach wie vor nicht erkennbar ist, soll das Ende der Befristung nun auf den 31.12.2036 festgesetzt werden.

1.2 Planungsverfahren

Da die vorliegende Änderung des B-Plans die Grundzüge der Planung nicht berührt, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren entsprechend § 13 BauGB durchgeführt.

Im vereinfachten Verfahren kann:

1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 abgesehen werden,
2. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 durchgeführt werden,
3. den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 durchgeführt werden.

1.3 Lage und Größe des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich befindet sich östlich der Ortslage Süplingen in einem ehemaligen Kiesabbau (Flurstücke 418/14 und 418/13 der Flur 8) und schließt den Salzweg mit ein (Flurstück 503). Die Größe des Plangebietes beträgt 7,8 ha.

2 Planungsgrundlagen

2.1 Raumordnung

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 (RROP 2008) wurde Süplingen die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen.

Das Plangebiet befindet sich überwiegend in einem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung mit den Kennzeichnungen für Kies und Braunkohle. Des Weiteren sind hier Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sowie für Erholung festgelegt.

Zwischen den Festlegungen zur Rohstoffgewinnung (Braunkohle) des RROP und dem Gewerbegebiet besteht ein Konflikt, der durch die Befristung des Baurechts bewältigt wurde. Die Frist wurde auf 20 Jahre, endend am 31.12.2026 festgelegt, sodass im Anschluss die gewerbliche Nutzung einer Förderung der Braunkohle nicht im Wege steht. Entsprechend der gewählten Frist von 20 Jahren kann

nun das Fristende auf den 31.12.2036 festgesetzt werden, da auch aus heutiger Sicht ein Abbau der Braunkohle nicht zu erwarten ist.

2.2 Darstellungen des Flächennutzungsplans

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nord-Elm weist für den Geltungsbereich eine gewerbliche Baufläche aus. Der Bebauungsplan „Schapersberg“ wurde aus dem FNP entwickelt.

2.3 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt im Naturpark Elm- Lappwald. Weitere Schutzgebiete nach Naturschutz- oder Wasserrecht werden nicht berührt.

3 Planung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich ist ein Gewerbegebiet mit einer Größe von 3,33 ha festgesetzt.

Mit der vorliegenden Änderung sollen Flächen im Bereich der Zufahrt, die bisher als Ausgleichsflächen festgesetzt waren, nun als Gewerbegebiet festgesetzt werden. Im Gegenzug sollen in gleichem Umfang als Gewerbegebiet festgesetzte Flächen nun als Ausgleichsflächen festgesetzt werden, so dass sich die Größe des Gewerbegebietes nicht verändert.

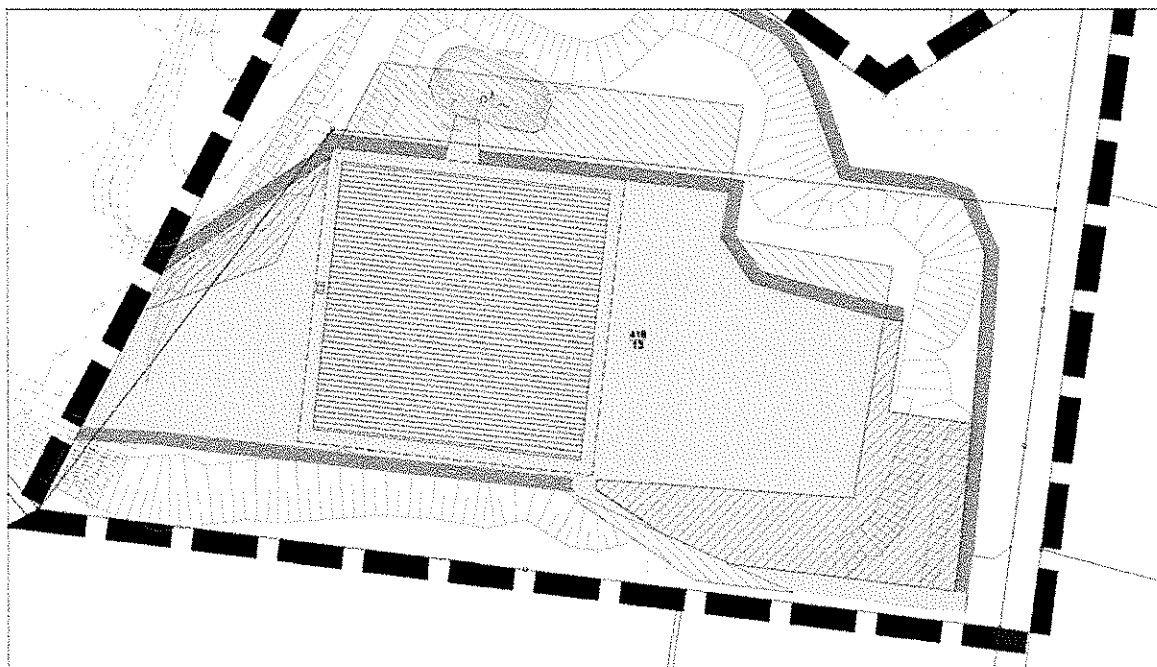


Abbildung 1: Änderungen: rote, diagonale Schraffur: neu als Baufläche festgesetzt; grüne Schraffur: bisherige Baufläche wird zurückgenommen

3.2 Befristung

Im Abschnitt 2.1 wurden die raumordnerischen Hintergründe (Rohstoffsicherung Braunkohle) für die bestehende Befristung dargelegt. Entsprechend der gewählten Frist von 20 Jahren wird nun das Fristende auf den 31.12.2036 festgesetzt, da auch aus heutiger Sicht ein Abbau der Braunkohle nicht zu erwarten ist.

3.3 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und einer Firsthöhe von 132m NN festgesetzt. Diese Werte bleiben unverändert.

3.4 Überbaubare Fläche

Die überbaubare Fläche wird mittels einer Baugrenze festgesetzt. Sie hält einen Abstand von 5 m zu den Flächen für Anpflanzungen, die die Gewerbeflächen begrenzen. Durch die Veränderungen der Baufläche werden die überbaubaren Flächen entsprechend geändert.

3.5 Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Geltungsbereich sind in erheblichem Umfang Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, die nun zum Teil zu Gunsten von Bauflächen entfallen sollen. Im Gegenzug werden jedoch in gleichem Umfang Bauflächen aufgegeben, die bisher noch nicht baulich in Anspruch genommen wurden. Insgesamt bleibt der Umfang der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gleich.

3.6 Flächen für Anpflanzungen

Im Geltungsbereich wurden Flächen für Anpflanzungen festgesetzt, die eine zusätzliche Trennung zwischen den Bauflächen und den Ausgleichsflächen bewirken, die einerseits die ungestörte Entwicklung im Böschungsbereich sichern soll und einen zusätzlichen Schutz der Bauflächen vor Rutschungen oder abgespültem Boden bieten soll. Diese Flächen werden entsprechend an die veränderte Abgrenzung der Baufläche angepasst.

3.7 Standsicherheit der Böschungen

Im Urplan wurden die Böschungen mit Ausnahme der Zufahrt nicht als Bauflächen festgesetzt. Mit der vorliegenden Änderung werden nun jedoch Böschungsbereiche, die an den Salzweg angrenzen mit einbezogen. Damit werden dem Grundstückseigentümer an dieser Stelle mehr Freiheiten hinsichtlich der Veränderung der Topografie eingeräumt. Die Beurteilung der Standsicherheit der vorhandenen oder neu entstehenden Böschungen ist im Baugenehmigungsverfahren zu beurteilen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

3.8 Erschließung

3.8.1 Verkehr

Die Erschließung des Geltungsbereichs erfolgt über den im Osten liegenden Salzweg. Es ist im Eigentum der Feldmarksinteressentschaft und öffentlich gewidmet.

Zur Erschließung der im Westen angrenzenden weiteren Gewerbeflächen wird eine Wegeführung als Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt. Diese Flächen sind nur über das Gewerbegebiet des vorliegenden B-Plans erreichbar.

3.8.2 Energie

Die Versorgung mit elektrischer Energie ist gegeben. Netzbetreiber sind die Stadtwerke Elm-Lappwald.

Ein Anschluss an das Erdgasnetz wird nicht benötigt.

3.8.3 Trinkwasser

Die Versorgung mit Trinkwasser ist gesichert. Netzbetreiber für Trinkwasser ist der Wasserverband Elm-Lappwald.

3.8.4 Abwasser

Unbelastetes Niederschlagswasser wird innerhalb des Geltungsbereichs versickert. Dazu besteht nördlich der Bauflächen ein Speicher- und Versickerungsbecken

Eine Anbindung an die zentrale Abwasserentsorgung besteht nicht. Das Schmutzwasser ist dezentral zu beseitigen.

3.8.5 Löschwasser

Die Löschwasserversorgung des Gebietes wird über einen Löschwasservorrat sichergestellt, das mit dem Dachflächenwasser der Halle befüllt wird.

Das Becken dient gleichzeitig als Löschwasservorrat für die westlich angrenzenden Gewerbeflächen. Dazu ist eine Saugleitung zu installieren, die im Rahmen der vorliegenden B-Planänderung durch eine Fläche für Leitungsrechte abgesichert wird.

4 Umweltbericht

4.1 Planungsvorgaben

Der Geltungsbereich liegt im Naturpark Elm-Lappwald. Weitere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht oder Wasserrecht sowie denkmalgeschützte Objekte sind von der Planung nicht betroffen.

4.2 Bestandsdarstellung und Konfliktanalyse

4.2.1 Boden

Der Boden im Plangebiet ist durch den erfolgten Bodenabbau überprägt. Der natürliche Boden wurde abgetragen, so dass in unversiegelten Bereichen seither überwiegend Rohböden bestehen. Durch die Überbauung und Befestigung zu gewerblichen Zwecken erfolgte in Teilen eine weitere Überformung.

Die Flächen, die durch die vorliegende Änderung neu als Ausgleichsflächen festgesetzt werden, sind noch nicht durch Bebauung oder Versiegelung überformt worden. Sie haben für das Schutzgut Boden die gleiche Wertigkeit wie die Flächen, die nun zusätzlich als Baufläche festgesetzt werden sollen. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind daher nicht zu erwarten.

4.2.2 Wasser

Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Die geplante Verlagerung von Bauflächen und Ausgleichsflächen führt zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser, da der Umfang der Bauflächen nicht vergrößert wird.

4.2.3 Klima/Luft

Die geplante Verlagerung von Bauflächen und Ausgleichsflächen führt zu keinen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima, da der Umfang der Bauflächen nicht vergrößert wird.

4.2.4 Arten und Lebensgemeinschaft

Die im Rahmen der Änderung neu als Bauflächen festgesetzten Flächen werden zu großen Teilen von Ruderalfluren eingenommen, die unterschiedliche Stadien der Wiederbesiedlung offener Sandflächen darstellen. Je nach der topografischen Situation wechseln feuchte (z.B. Unterhang), mittlere und trockene (z.B. Oberhang) Ausprägungen (UHF; UHM; UHT) unterscheiden teilweise mit offenen Stellen oder aber mit Verbuschung. Andere Teile der Fläche werden bereits heute von Lagerflächen eingenommen. Es handelt sich um die Flächen an der Zufahrtsrampe und an der westlichen Geltungsbereichsgrenze. Insgesamt sollen hier knapp 6.000 m² der Baufläche zugeordnet werden, von denen heute bereits 3200 m² gewerblich in Anspruch genommen sind.

Im Gegenzug werden ca. 6.000 m², die bisher als Baufläche festgesetzt waren, nun als Flächen für Anpflanzungen, Flächen für Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie als Löschwasserteich festgesetzt. Diese Flächen sind überwiegend noch nicht für die gewerbliche Nutzung in Anspruch genommen worden und haben sich somit ähnlich entwickelt, wie die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung für Boden, Natur und Landschaft. Insofern sind durch die geplanten Änderungen per Saldo keine negativen Beeinträchtigungen der Biotope und ihrer Lebensgemeinschaften im Geltungsbereich zu erwarten.

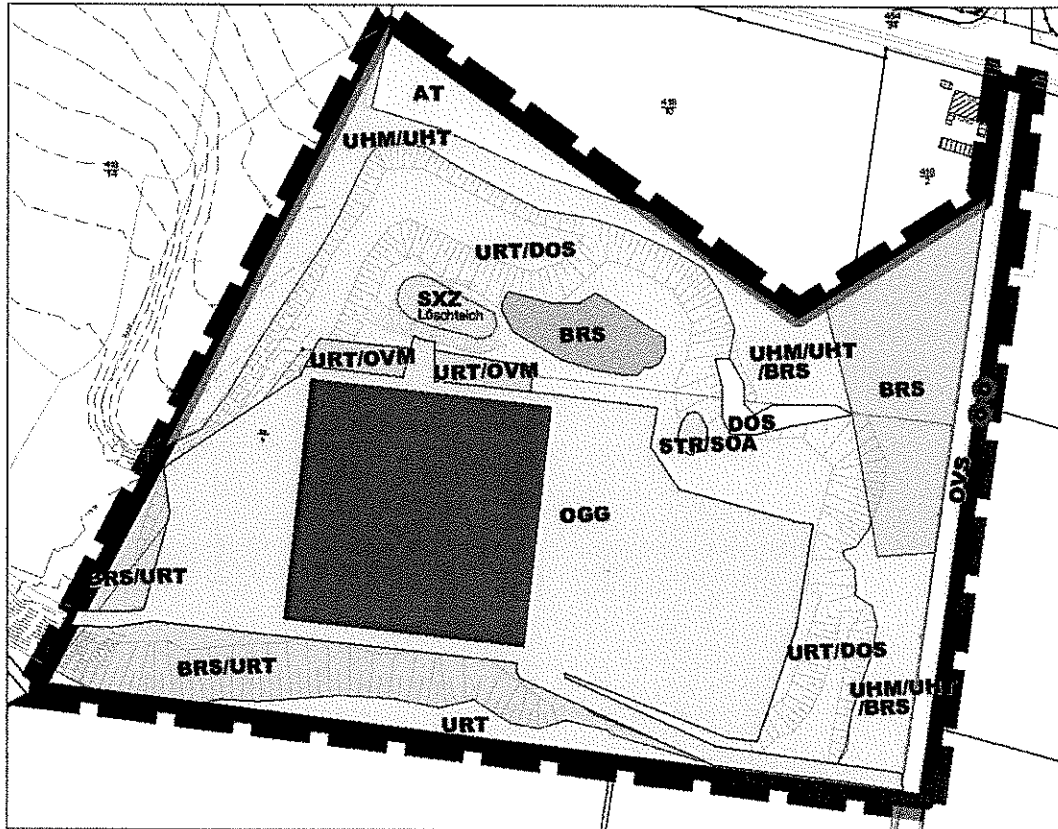


Abbildung 2: Biotop- und Nutzungstypen

UHM	Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	DOS	Offenbodenbereich
UHT	Halbruderaler Gras- und Staudenflur trockener Standorte	BRS	Ruderalgebüsch
URT	Ruderalflur Trockener Standorte	SXZ	Löschwasserteich
STR/SOA	Abbaugewässer, Offenbodentümpel	OVS	Straße
OGG	Gewerbegebiet, gewerblich genutzte Fläche	OVM	befestigter Lagerplatz (Überkorn aus Kiesabbau)
AT	Lehmacker		

Hinsichtlich der im Plangebiet lebenden Arten sind ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Ausprägung der „getauschten“ Flächen vergleichbar ist und dort lebende Vögel, Insekten oder Kleinsäuger weiterhin entsprechende Lebensräume vorfinden. Singuläre Strukturen wie Gehölze mit Bruthöhlen oder Bruthöhlen in Abbruchkanten der Böschungen sind von der Änderung nicht betroffen. Durch die Änderung werden die Bauflächen arrondiert und so beeinträchtigende Randeffekte verringert.

4.2.5 Landschaftsbild

Die Änderung hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da die topografische Situation weite Sichtbeziehungen unterbindet und per Saldo keine Erweiterung der Bebauungsmöglichkeiten erfolgt.

4.2.6 Mensch

Durch die Änderung erfolgt keine Vergrößerung der Bauflächen. Insofern ist auch nicht mit einer Zunahme von Emissionen zu rechnen.

4.2.7 Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich können archäologische Funde oder Befunde ausgeschlossen werden, da es sich um eine ehemalige Abbaufäche handelt. Andere bedeutende Kultur- oder Sachgüter sind ebenfalls nicht vorhanden.